

GRUNDLAGENTEXTE

Geschäftsordnung mit Wahlordnung



entdecke was geht
www.ljrbw.de



HERAUSGEBER

Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.

Haeberlinstraße 1-3, 70563 Stuttgart

Fon: 0711 16447-0

info@ljbw.de

www.ljbw.de



GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESJUGENDRINGS BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Beschlossen in der Vollversammlung am 11. November 2023.

§ 1 Stimmrecht in der Vollversammlung (zu § 5 Absatz 4 und 5 der Satzung)

- (1) Die Berechnung der Stimmrechtsverteilung erfolgt in Zweierschritten. Die Mindestanzahl beträgt zwei Delegierte und die maximale Anzahl beträgt sechs Delegierte. Eine Übersicht der aktuellen Stimmrechtsverteilung ist der Geschäftsordnung als Anhang beigelegt.

§ 2 Ablauf der Vollversammlung (zu § 8 der Satzung)

- (2) Zu Beginn der Vollversammlung wird eine Tagesordnung beschlossen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung. Dringlichkeitsanträge können jederzeit durch Beschluss der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt werden berücksichtigt, indem nach Geschlechtern getrennte Listen geführt werden und diesen abwechselnd das Wort erteilt wird („Redefluss durch Reißverschluss“).
- (4) Die Vollversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und sind sofort zu behandeln. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind z. B.:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redeliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Antrag auf Überweisung an andere Vereinsorgane
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Hinweis zur Geschäftsordnung

- (2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Regelung abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (3) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung ist die Liste der noch offenen Wortmeldungen bekannt zu geben.

§ 4 Anträge (zu § 8 Abs. 3 der Satzung)

- (1) Einen Antrag zur Vollversammlung kann stellen:
 - (a) der Vorstand nach § 9 der Satzung,
 - (b) Voll- und assoziierte Mitglieder nach § 4 der Satzung,
 - (c) durch die Vollversammlung einberufene Arbeitsgruppen nach § 8, Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Antragsstellung erfolgt auf einer vom Vorstand dafür bestimmten Online-Plattform, deren Zugang mit der Einladung bekannt zu geben ist.

§ 5 Protokoll der Vollversammlung (zu § 8 Abs. 6 der Satzung)

- (1) Das Protokoll über die Vollversammlung muss enthalten:
 - (a) Tagesordnung,
 - (b) Anwesenheitsliste mit Angaben der Stimmberechtigung,
 - (c) die Anträge und Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis,
 - (d) alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Das Protokoll der Vollversammlung wird von der Geschäftsstelle den Mitgliedern und den namentlich gemeldeten Delegierten spätestens acht Wochen nach der Vollversammlung zugeschickt.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll können von den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Vorstand angemeldet werden. Hilft der Vorstand den Einwendungen nicht durch einen Nachtrag zum Protokoll ab, der den Mitgliedsorganisationen zu übermitteln ist, informiert er zu Beginn der nächsten Vollversammlung über die Einwendungen und stellt sie gegebenenfalls zur Abstimmung.

§ 6 Vorstand (zu § 9 der Satzung)

- (1) Die*der Vorstandsprecher*in leitet die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen. Die Moderation der Aussprachen kann delegiert werden. Die*der Vorstandsprecher*in gewährleistet die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes. Sie*Er berichtet der Vollversammlung über ihre*seine und die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- (3) Der Vorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan, welchen er den Mitgliedsorganisationen zugänglich macht.
- (4) Die Termine der Sitzungen des Vorstands sind jeweils von den Gremienmitgliedern gemeinsam festzulegen. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Arbeitstage vor dem Termin einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so sind sie in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Im Einzelfall kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 7 Auslagenersatz (zu § 8 und § 10 Abs. 5 der Satzung)

- (1) Die Mitarbeit in der Vollversammlung des Landesjugendrings ist ehrenamtlich. Aufwendungen der Delegierten für die Teilnahme an den Vollversammlungen werden vom Landesjugendring nicht vergütet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sowie die Personen, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen sowie sonstige Personen, die im Auftrag des Landesjugendrings tätig werden, erhalten der Reisekostenordnung des Landesjugendrings entsprechend Ersatz. Die Reisekostenordnung wird in Anlehnung an die Reisekostenregelung des Landes Baden-Württemberg vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die Entsendeorganisationen der Vorstandsmitglieder erhalten für die zeitliche Freistellung sowie für die Erledigung der Vorstandsaufgaben eine jährliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird.

- (4) Erkrankt ein Vorstandsmitglied und kann sein Vorstandsamt für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen Dauer nicht ausführen, wird die Vorstandsumlage an die entsprechende Mitgliedsorganisation nach Feststellung durch den Vorstand solange ausgesetzt, bis das Vorstandsmitglied wieder seine Tätigkeit im Vorstand aufnimmt.
- (5) Bei geplanten und angekündigten Vakanzenzeiten von mehr als sechs Wochen Dauer (Sabbatical, Sonderurlaub, Elternzeit, usw.) wird die Zahlung der Vorstandsumlage für das Vorstandsmitglied nach Feststellung durch den Vorstand für die Vakanzzeit ausgesetzt.

§ 8 Schwerpunktthemen (zu § 8, Abs. 2e der Satzung)

- (1) Es können bis zu fünf Schwerpunktthemen des Landesjugendrings von der VV festgelegt werden. Sie müssen eine grundsätzliche jugendpolitische Bedeutung haben.
- (2) Die mit der Bearbeitung der Schwerpunktthemen verbundene Ziele sind zu benennen.
- (3) Bei ihrer Festlegung sind die Schwerpunktthemen zu befristen.
- (4) Auf Antrag wird die Festlegung in der Vollversammlung diskutiert (1. Lesung). Die VV setzt eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Beschlussfassung ein. Die Beschlussfassung erfolgt in der darauffolgenden Vollversammlung (2. Lesung).

§ 9 Außenvertretungen (zu § 8 Abs. 2n der Satzung)

Von den fünf durch den Landesjugendring vorzuschlagenden stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses benennt die Vollversammlung je ein Mitglied und je eine namentliche Stellvertretung auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e. V. (AGJF) und der Baden-Württembergischen Sportjugend.

§ 10 Abstimmungsregeln (zu §§ 8 und 9 der Satzung)

- (1) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Abstimmungen über Anträge erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds wird namentlich nach Mitgliedsverbänden abgestimmt.

- (5) Abweichend von Absatz 1 bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten bei:
- (a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (b) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
 - (c) Satzungsänderung
 - (d) Auflösung des Landesjugendrings
 - (e) Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall
 - (f) Abwahl von Personen
- (6) Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet:
- über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein, insbesondere der Vorstandsmitglieder, zur Vollversammlung des Landesjugendrings benannte Delegierte und hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Mitgliedsorganisationen,
 - der Mitarbeiter*innen der Landesjugendring-Geschäftsstelle,
 - der Teilnehmenden an Fortbildungsmaßnahmen, Fachtagen, Schulungen, öffentlichen Sitzungen u. ä.,
 - Daten von weitere Personengruppen, wie Partnerorganisationen, Kontakte zu politischen Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen in den Ministerien sowie Pressekontakte u. ä.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder anderweitig für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen

als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, unberechtigten Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Es gelten die jeweils im Verfahrensverzeichnis aufgeführten Regelungen.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Personenbezogene Daten werden nach Ablauf gesetzlicher Speicherfristen oder gemäß den Fristen in den jeweils anlassbezogenen Datenschutzhinweisen gelöscht, gesperrt oder archiviert.
Abweichend davon werden zu Dokumentationszwecken von Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen in Gremien sowie von Vertreter*innen der Partnerorganisationen und Referent*innen bei Veranstaltungen, Projekten und in Programmen Nachname, Vorname und entsendende Organisation vorgehalten. Personenbezogene Daten insbesondere von Autor*innen, die in Publikationen genannt werden, werden zeitlich unbegrenzt vorgehalten.

WAHLORDNUNG

Beschlossen in der Vollversammlung am 08. November 2025

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und kann nur mit den Regeln zur Änderung der Geschäftsordnung geändert werden. Sie gilt für die Wahl des Vorstands und aller weiteren Ämter, die von der Vollversammlung besetzt werden.

§ 2 Wahlausschuss

Die Vollversammlung wählt jeweils in der Vollversammlung vor der Wahlvollversammlung (in der der gesamte Vorstand neu gewählt wird) einen Wahlausschuss. Er besteht aus drei Personen, die aus unterschiedlichen Verbänden kommen sollen. Zudem wird der Wahlausschuss von einer Person aus der Geschäftsstelle unterstützt. Er amtiert für drei Jahre und ist in dieser Zeit zuständig für die Durchführung der Wahlen. Der Wahlausschuss entscheidet über Wahlanfechtungen.

§ 3 Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet. Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz führt.
- (2) Die Wahlliste für den Vorstand wird zwei Wochen vor der Vollversammlung geschlossen. Die Delegierten werden nach dem Schließen der Wahlliste über die vorliegenden Vorschläge informiert.
Stehen nicht genügend Personen für das zu wählende Amt zur Verfügung, wird die Wahlliste in der Vollversammlung erneut geöffnet.
- (3) Nicht gewählte Kandidat*innen zum* zur Vorstandsprecher*in können sich nach der Wahl noch bereiterklären, für ein Vorstandsamt zu kandidieren.
- (4) In der Vollversammlung hat jede*r Kandidat*in das Recht, sich vorzustellen und seine*ihre Absichten darzulegen.
- (5) In der Vollversammlung haben die Mitglieder der Vollversammlung das Recht, Fragen an die*den Kandidat*in zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Die Befragung der Kandidat*innen findet unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Eine zeitliche Beschränkung der Befragung der Kandidat*innen und eine Aussprache sind nicht zulässig.

- (6) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Vollversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und wird nicht protokolliert. An ihr nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung teil. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Aussprache kann über mehrere Kandidat*innen gemeinsam geführt werden. Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss geleitet.
- (7) Wahlen von Personen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens ein*e Stimmberechtigte*r dies verlangt.
- (8) Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich oder erfolgt durch eine Plausibilitätsprüfung bei einem elektronischen Wahlergebnis.
- (9) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Er ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.
- (10) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab, rückt die nachrangig gewählte Person nach. Steht keine weitere Person zur Verfügung, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (11) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Die Geschäftsstelle verwahrt die Wahlunterlagen bis Ende der Einspruchsfrist für das Protokoll (max. 14 Wochen gem. § 4 Abs. 2-3 GO). Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss.

§ 4 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Wähler*innenwille kann durch Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Enthaltung für jede einzelne Person zum Ausdruck gebracht werden.
 - (a) Es dürfen in einem Wahlgang maximal so viele Ja-Stimmen vergeben werden, wie in diesem Wahlgang Stellen zu besetzen sind.
 - (b) Ist bei einer oder mehreren Personen keine Stimme verzeichnet, zählt dies für die entsprechenden Personen als Enthaltung.
 - (c) Wahlzettel, auf denen diese Regelungen nicht erfüllt sind oder der Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, sind ungültig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Vollversammlung wählt zuerst den*die Vorstandssprecher*in.
 - (a) Gewählt ist, wer in einem ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. In einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Erhält ein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen, ist die Kandidat*in zu einem weiteren Wahlgang nicht zugelassen.

- (b) Wird bei der Vergabe der Stelle das Geschlechterquorum nach § 9 Absatz 2 der Satzung nicht erreicht, so tritt an die Stelle jeweils das zum Geschlechterquorum zu erfüllende Geschlecht bis das Geschlechterquorum erreicht wird.
- (4) Die Vollversammlung wählt bis zu vier Vorständ*innen.
 - (a) Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.
 - (b) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, erhalten die Personen die Stellen, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen.
 - (c) Bei Stimmgleichheit der Ja-Stimmen ist die Person gewählt, die weniger Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Liegt auch eine Stimmgleichheit der Nein-Stimmen vor, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei dieser Stichwahl wird lediglich mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt und es stehen ausschließlich die Personen zur Wahl, die von der Stimmgleichheit betroffen sind.
 - (d) Wird bei der Vergabe der Stellen das Geschlechterquorum nach § 9 Absatz 2 der Satzung nicht erreicht, so tritt an die Stelle jeweils das zum Geschlechterquorum zu erfüllende Geschlecht bis das Geschlechterquorum erreicht wird.

§ 5 Wahl in weitere Ämter

Die Vollversammlung wählt Personen gemäß den Regelungen in § 4 Abs. 1.

§ 6 Abwahl

- (1) Die Vollversammlung kann auf Antrag die von ihr gewählten Personen mit Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten abwählen.
- (2) Bei der Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes wird die*der Betroffene mit sofortiger Wirkung von ihren*seinen Rechten und Vertretungsaufgaben entbunden und die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den entsendenden Verband eingestellt.

STIMMRECHT IN DER VOLLVERSAMMLUNG

ANLAGE ZU § 1 DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Mitglieder werden in der Vollversammlung wie folgt vertreten:

(1) 6 Delegierte je Mitglied:

- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg,
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend,
- DGB-Jugend,

(2) 4 Delegierte je Mitglied:

- Bund der Landjugend,
- DLRG-Jugend,
- Ring deutscher Pfadfinderverbände,

(3) 2 Delegierte je Mitglied:

- Adventjugend,
- Akkordeonjugend,
- Arbeiter-Samariter-Jugend,
- Bund der Alevitischen Jugendlichen,
- Bund Deutscher PfadfinderInnen,
- BUNDjugend,
- Deutsche Jugend in Europa – DJO,
- Deutsche Wanderjugend,
- DIDF-Jugend,
- DITIB-Jugend,
- Jugend des Deutschen Alpenvereins,
- Jugendfeuerwehr,
- Jugendrotkreuz,
- Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt,
- Jugendwerk Evangelischer Freikirchen,
- Junge Europäer – JEF,
- Karnevaljugend,
- Naturfreundejugend,
- Naturschutzjugend ,
- Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände,
- Ring junger Bünde,
- Solidaritätsjugend,
- Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken,
- THW-Jugend
- Trachtenjugend
- sowie bis zu 4 Arbeitsgemeinschaften der Orts-, Stadt- und Kreisjugendringe

The background of the image is a solid orange color. Overlaid on this is a white outline map of the state of Baden-Württemberg, Germany. The map shows the internal administrative district boundaries. In the center of the map, there is a white graphic element consisting of a large, stylized bracket or speech bubble shape. Inside this shape, the text "landes jugend ring bw" is written in a white, lowercase, sans-serif font, arranged in three lines.

landes
jugend
ring bw